

Anzeiger und Elbeblatt

für

Niesä, Strehla und deren Umgegend.

Wochenschrift

zur Belehrung und Unterhaltung.

N^o 13.

Dienstag, den 12. Februar

1850.

Dresden, 24. Januar.

(Schluß.)

Die Mitglieder der Anstalt haben auf die gewöhnlichen Zinsen der von ihnen eingezahlten Gelder zu Gunsten des Vereins selbst Verzicht zu leisten.

Dagegen zahlt die Anstalt in dem der Einzahlung nächstfolgenden Jahre von 100 Thaler Einlagebetrag 3 Thaler Renten baar aus.

Mit dem dritten Jahre beginnt die Rentensteigerung, welche in den ersten Jahren zwar langsam, vom 30. Lebensjahre an aber immer bedeutender wird, bis sie endlich mit 150 Thaler jährlicher Rente auf jede einzelne Einlage ihren höchsten Satz erreicht.

Die Anstalt gewährt bei dem Abgange eines Mitgliedes durch Tod oder Auswanderung die volle Zurückzahlung der eingelegten Gelder, abzüglich der auf die vollen Einlagen bereits baar ausbezahlten Renten.

Auf das Abgangsjahr wird den Erben noch die Renten des Jahres gewährt.

Bei Stückeinlagen wird im Falle des Austrittes der erste Einlagebetrag so wie die baaren Nachzahlungen unverkürzt den Erben oder Auswanderern zurückgezahlt. Nur die auf diese Beträge gutgeschriebenen Renten werden zurückgehalten und bilden den Erbanfall für die übrigen Mitglieder der betreffenden Classe.

Diese Erbanfälle, vereint mit den ansehnlichen und alljährlich eintretenden Verwaltungsüberschüssen vermehren das Rentencapital der jüngern und den Leibrentenfond der ältern Classen, und bewirken vorzugsweise die bedeutende Rentensteigerung, so daß die Rentensumme für die am längsten Lebenden wohl das 300fache des ursprünglich eingezahlten Capitals betragen kann.

Aus allen Diesem geht hervor, daß nicht nur die Zinsen von den eingelegten Summen, auf welche die Mitglieder beim Eintritte gegen die zu empfangenden Renten verzichtet hatten, an die Jahresgesellschaft zurückfließen, sondern auch das ursprünglich eingezahlte Capital nebst den noch durch die Verwaltung erübrigten ansehnlichen Vermögenstheilen den Mitgliedern in der Form von Jahresrenten vollständig wieder zurückerstattet werden.

Welche bedeutende Summen die Anstalt ihren Mitgliedern auf diese Weise nach und nach gewährt, ergiebt folgendes Beispiel.

Es ist eine Jahresgesellschaft aus 1000 Mitgliedern zusammengetreten, deren jedes sich mit einer vollen Einlage von 100 Thlr. theilhaftig hat.

In den ersten 20 Jahren geht nach den Sterblichkeitsstabellen ein Drittel der Mitglieder mit Tode ab, welche nebst den übrigen noch lebenden das eingelegte Geld, — wenn sie verstorben, in Renten und baaren Capitalrückgewährungen, wenn sie noch leben, in Renten allein — jedoch ohne Zinsen wieder zurückerhalten hatten.

Nach 93 Jahren erlischt diese Jahresgesellschaft, und die Summe aller bis dahin an sie gezahlten Jahresrenten beträgt überhaupt

326,697 Rth 27 ngr

außer diesen wurden für Abfertigungen an die Erben verstorbenen Mitglieder gezahlt. 16,262 „ 18 „

in Summa 342,960 Rth 15 ngr

Ziehen wir hiervon . . . 100,000 „ — „
als Einlagecapital, welches nach den ersten 20 Jahren zurückerstattet worden war, so bleiben 242,960 „ 15 „
übrig, welche während der Lebensdauer der noch vorhandenen 670 Personen vertheilt worden sind.